

Traktandum 5, ausserordentliche Generalversammlung 05.09.2025 Statutenänderung

Vorgeschlagene Änderung in roter Schrift:

Art. 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus ~~mindestens 5 Mitgliedern~~ **3 bis 5 Mitgliedern**, die für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der katholischen und evangelisch-reformierten Parteien sowie der Bildungshäuser, Fachstellen und Verbände zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen, mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Fall der Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichtscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

...